



Hinweisblatt zur Mitteilungspflicht an das Transparenzregister

Was hat sich geändert?

Am 26. Juni 2017 trat zum Zwecke der Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung das neue Geldwäschegesetz (GwG, BGBl. I S. 1822) in Kraft. Mit diesem wurde das elektronische Transparenzregister eingeführt (§§ 18 ff. GwG). Das Register enthält Angaben über die wirtschaftlich Berechtigten von Unternehmen und Vereinigungen.

Was müssen Sie als Unternehmen/Vereinigung tun?

Nach §§ 20, 21 GwG sind juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften (wie OHG und KG, oder auch nichtrechtsfähige Stiftungen soweit der Stiftungszweck aus der Sicht des Stiftenden eigennützig ist), Trusts und ähnliche Vereinigungen bzw. Rechtsgestaltungen u. a. verpflichtet, der Bundesanzeiger Verlag GmbH Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen.

Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR), eingetragene Kaufleute (e. K.) oder sonstige Einzelunternehmen sind von der Mitteilungspflicht nicht betroffen.

Die Mitteilungspflicht gilt jedoch als erfüllt, sofern die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten bereits aus einem in § 20 Abs. 2 GwG erwähnten öffentlichen Register ersichtlich und elektronisch abrufbar sind. Bitte prüfen Sie sorgfältig, ob dies in Ihrem Fall für alle erforderlichen Angaben gilt. Insbesondere bei einer GmbH sowie einer KG muss in einer Vielzahl von Fällen davon ausgegangen werden, dass die Fiktionswirkung aus den unterschiedlichsten Gründen keine Anwendung findet und es insoweit bei der allgemeinen Meldepflicht verbleibt.

Wie erfüllen Sie Ihre Pflichten?

Ihre wirtschaftlich Berechtigten können Sie nach § 3 GwG bestimmen und ausschließlich elektronisch auf der Internetseite des Transparenzregisters eintragen:

www.transparenzregister.de.

Dort finden Sie auch eine Kurzanleitung, wie Sie schnell und einfach Ihrer Mitteilungspflicht nachkommen. Hilfreiche Rechtshinweise in Form von FAQs finden Sie zudem auf der Homepage des BVA unter dem Bildelement „Transparenzregister“ oder unter:

http://www.bva.bund.de/DE/Organisation/Abteilungen/Abteilung_ZMV/Transparenzregister/FAQ/faq_node.html.

Bis wann?

Die Transparenzpflichten waren erstmals bis zum 1. Oktober 2017 zu erfüllen.

Welche Sanktionen drohen?

Nach § 56 Abs. 1 Nr. 52 bis 55 GwG sind Verstöße gegen die Transparenzpflichten, wenn z. B. Meldungen an das Transparenzregister nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfolgen, eine Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe des Bußgeldes beträgt bis zu 100.000,- Euro, in Fällen eines schwerwiegenden Verstoßes bis zu einer Million Euro und in Sonderfällen bis zu 5 Millionen Euro.

Wer hilft bei weiteren Fragen?

Für weitere Fragen zum Transparenzregister, zur Registrierung oder dem Eintragungsprozess können Sie gerne die registerführende Stelle per E-Mail service@transparenzregister.de oder telefonisch unter 0800 1234 337 kontaktieren.

Bitte beachten Sie jedoch, dass weder das Bundesverwaltungsamt noch die registerführende Stelle Rechtsauskünfte erteilen können und dürfen. Diesbezüglich wenden Sie sich bitte an Personen oder Organisation, die zur Rechtsberatung berechtigt sind.